

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2007/4/3 5Ob207/06m,  
5Ob268/08k, 5Bkd8/07, 10Ob44/12m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.2007

## Norm

WEG 2002 §20  
WEG 2002 §52 Abs2 Z2  
ABGB §1014

## Rechtssatz

Die Verfolgung eigener Interessen, im konkreten Fall die Verfolgung des Interesses eine gegen ihn gerichtete Kündigung oder Verwalterabberufung abzuwenden, steht nicht im Zusammenhang mit der dem Verwalter übertragenen Geschäftsbesorgung. Die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung eines Hausverwalters, der die Wirksamkeit einer Verwalterkündigung beziehungsweise seine Abberufung im Gerichtsverfahren bekämpft, sind auch nicht der Eigentümergemeinschaft als „mit der Erfüllung des Auftrags verbundener Schaden“ anzulasten.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 207/06m  
Entscheidungstext OGH 03.04.2007 5 Ob 207/06m
- 5 Ob 268/08k  
Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 268/08k  
nur: Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung eines Hausverwalters, der die Wirksamkeit einer Verwalterkündigung beziehungsweise seine Abberufung im Gerichtsverfahren bekämpft, sind nicht der Eigentümergemeinschaft als „mit der Erfüllung des Auftrags verbundener Schaden“ anzulasten. (T1)
- 5 Bkd 8/07  
Entscheidungstext OGH 15.03.2010 5 Bkd 8/07  
Vgl auch
- 10 Ob 44/12m  
Entscheidungstext OGH 29.01.2013 10 Ob 44/12m  
nur: Die Verfolgung eigener Interessen, im konkreten Fall die Verfolgung des Interesses eine gegen ihn gerichtete Kündigung oder Verwalterabberufung abzuwenden, steht nicht im Zusammenhang mit der dem Verwalter übertragenen Geschäftsbesorgung. (T2); Beisatz: § 20 Abs 1 WEG umfasst die Verpflichtung, gemeinschaftsbezogene Interessen aller Wohnungseigentümer bei der Verwaltung der Liegenschaft zu wahren. Maßgeblich ist, ob ein Zusammenhang mit der dem Verwalter übertragenen Geschäftsbesorgung besteht. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121918

## Im RIS seit

03.05.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.04.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)